

9. Februar 2024

2 Energetische Erneuerung der Gebäudehülle

Als klar effizienteste Massnahmen erweisen sich solche im Sanierungsbereich von bestehenden Bauten. Die Stadt Wil fördert die energetische Sanierung der Gebäudehülle zusätzlich zu dem vom Kanton finanzierten Gebäudeprogramm.

Wärmedämmung von Einzelbauteilen

Kantonale Förderung:

Siehe <https://www.energieagentur-sg.ch/waermedaemmung-einzelbauteile>

Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → e-förderportal

Weitere Informationen sowie Fragen und Antworten zur Förderung, Finanzierung und Trägerschaft finden Sie auf www.dasgebaeudeprogramm.ch

Hinweis:

Das Gesuch beim Kanton muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden.

Förderbeitrag Stadt Wil:

Die Stadt Wil unterstützt die kantonale Fördermassnahme "Wärmedämmung von Einzelbauteilen" mit zusätzlich 50 % des kantonalen Förderbeitrags, jedoch

- maximal Fr. 7'500.-- für ein Einfamilienhaus und
- maximal Fr. 30'000.-- für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude.

Bedingungen:

- Das städtische Beitragsgesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht und bestätigt werden. Das Online-Anmeldeformular finden Sie unter [Energiefördermassnahmen Stadt Wil](#).
- Für die kommunale Beitragszusicherung (Bestätigung) ist eine Kopie der kantonalen Förderungszusage so rasch wie möglich nach deren Erhalt einzureichen. Der Baubeginn darf erst **nach** Erhalt der kommunalen Beitragszusicherung erfolgen.
- Für die Auszahlung des städtischen Beitrags ist eine Kopie der kantonalen Auszahlungsbestätigung vorzulegen.
- Können Fristen nicht eingehalten werden (insbesondere Einreichen der kantonalen Förderungszusage bei der Stadt Wil) ist die Fachstelle Energie zwingend vor Ablauf der Fristen aktiv zu kontaktieren.

- Der Energiefonds der Stadt Wil unterstützt Erneuerungen der Gebäudehülle auf dem Gebiet der Stadt Wil in den Versorgungsgebieten der Elektrizitätsversorger, welche in den Energiefonds einzahlen.
- Eine Förderberechtigung besteht nur, wenn die Melde- bzw. Baubewilligungspflicht vor Baubeginn korrekt eingehalten wurde. Ohne Einhaltung dieser Vorschrift besteht kein Anspruch auf Förderung.